

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

# Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 38, Mauerstraße 44.

der

## Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 8.

Berlin, Donnerstag, den 29. April 1926.

26. Jahrgang.

### Inhalt:

- III. Handelsangelegenheiten: Handelsverkehr: Erl. d. M. f. S. vom 17. April 1926 Nr. III 3881, betr. Mineralöl-Verkehrs-Verordnung S. 95.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Allgemeines: Erl. d. M. f. S. vom 19. April 1926 Nr. III 3625, betr. Gewerbelegitimationskarten S. 95. — 2. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 16. April 1926 Nr. III 3220, I G —, betr. gewölbte Dampfkesselböden ohne Verankerung für inneren Überdruck S. 96. — 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 16. April 1926 Nr. III a gen 4. 26, I 3451, betr. Übersendung der Tarifverträge an die Gewerbeaufsichtsbeamten S. 97. Erl. d. M. f. S. vom 19. April 1926 Nr. I 1638, I G 563, betr. die Einführung von Grubenkontrollleuren S. 97. Erl. d. M. f. S. vom 10. April 1926 Nr. I 2324, betr. Untersuchung der außerhalb der Betriebsstätte vorkommenden Unfälle S. 98.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau S. 98.
- Beilage: Verwaltung der Stellen des Gewerbeaufsichtsdienstes S. 99.

### III. Handelsangelegenheiten.

#### Handelsverkehr.

Erl. d. M. f. S. vom 17. April 1926 Nr. III 3881, betr. Mineralöl-Verkehrs-Verordnung.

Der Mineralöl-Verkehrs-Ausschuß hat die technische Prüfung der ihm gemäß Ziffer 2 der Anlage zu § 3 Abs. (1) der Mineralöl-Verkehrs-Verordnung zur Begutachtung vorgelegten Bauarten von Tankanlagen und Straßenzapfständen einem Unterausschuß übertragen, dem folgende Herren angehören: Geheimer Oberregierungsrat Mente (Berlin), Direktor Krohne (Berlin), Oberbaurat Dr.-Ing. Sander (Hamburg), Dr. Sohn (Berlin), Oberingenieur Soltkahn (Hamburg), Gewerbeberater Spannagel (Berlin) und Branddirektor Wagner (Berlin). Außerdem habe ich den Ober- und Geheimen Regierungsrat Dr. Köfing als Mitglied der Technischen Deputation für Gewerbe beauftragt, an den Arbeiten des Unterausschusses teilzunehmen.

S. N.: von Mehren.

### IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

#### 1. Allgemeines.

Erl. d. M. f. S. vom 19. April 1926 Nr. III 3625, betr. Gewerbelegitimationskarten.

Nachdem die deutsch-russischen Verträge vom 12. Oktober 1925 (RGBl. 1926 II S. 1 ff.) am 12. März 1926 in Kraft getreten sind (Bekanntmachung vom 11. Februar 1926, RGBl. II S. 138), gelten als Ausweiskarten für Handlungsreisende im Verkehr zwischen dem Deutschen Reiche und der Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken gemäß Anlage zu Artikel 36 des deutsch-russischen Wirtschaftsabkommens (RGBl. 1926 II S. 30/32) die entsprechend dem dort vorgeschriebenen Muster ausgestellten Gewerbelegitimationskarten.

Bordrucke dieser Karten sind auf Veranlassung des Herrn Reichswirtschaftsministers von der Reichsdruckerei hergestellt. Wegen ihrer Ausstellung und Beschaffung verweise ich auf die Erlasse vom 13. Oktober 1924 (S. 254) und 21. September 1925 (S. 265).

J. M.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

## 2. Dampfkesselwesen.

**Erl. d. M. f. S. vom 16. April 1926 Nr. III 3220, I G —, betr. Dampfkesselböden ohne Verankerung für inneren Überdruck.**

Bericht vom 30. März d. J. — Nr. 25750 —.

Der Erlaß vom 27. Februar d. J. — III 9783/I G — enthält als Anlage ein Verzeichnis der in Preußen vorhandenen Vorratskessel (und Kesselteile) für inneren Überdruck mit gewölbten Böden, deren Krempenhalbmesser kleiner als D/10 sind. Nach dem oben genannten Bericht nimmt der Zentralverband an, daß alle in dem Verzeichnis enthaltenen, bereits eingemieteten Böden ohne weiteres verwendet werden dürfen. Dem gegenüber verweise ich auf den Erlaß vom 16. November 1925 — III 9080 I G 2231/V b 7. 15. 3537 (S. 309) —, der u. a. folgende vom Deutschen Dampfkesselausschuß empfohlene Übergangsbestimmung enthält:

„c) Bei bereits eingemieteten Böden für demnächst zu genehmigende Vorratskessel können unter im übrigen günstigen Verhältnissen bis zum 1. Oktober 1926 noch Krempenhalbmesser zugelassen werden, die den vorstehenden Anforderungen zwar nicht ganz entsprechen, aber doch wesentlich größer als die früher vielfach verwendeten kleinen Halbmesser sind.“

Im Anschluß an die im Erlaß vom 16. November 1925 erwähnten Übergangsbestimmungen hat der Deutsche Dampfkesselausschuß auf Grund von Beratungen am 28. und 29. September 1925 in Berlin den Landesregierungen empfohlen, „alsbald eine Liste aller Vorratskessel mit gewölbten vollen Böden und innerem Überdruck aufstellen zu lassen, deren Krempenhalbmesser kleiner als D/10 sind.“ Diesem Wunsch habe ich durch die Erlasse vom 16. November d. J. und vom 27. Februar d. J. (s. oben) Rechnung getragen. Die Bestandsaufnahme der fraglichen Vorratskessel soll zunächst den Sachverständigen die Feststellung ermöglichen, ob etwa noch nachträglich ungeeignete Böden in Dampfkessel eingemietet worden sind. Ausnahmebewilligungen gemäß § 20 Abs. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln oder gemäß § 17 Abs. 4 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln für derartige nachträglich eingemietete Böden werden in Preußen nicht erteilt werden.

Die im Verzeichnis aufgeführten Vorratskessel dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. c oben) genehmigt werden. Ein Gutachten darüber, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, steht in erster Linie dem zuständigen Kesselprüfer zu. Hat dieser Bedenken, so steht es dem Kesselbesitzer, der die Genehmigung beantragt, frei, eine Ausnahme genehmigung auf Grund der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen nachzusuchen. Derartige Anträge sind mir mit den erforderlichen Zeichnungen usw. — zweckmäßig durch die Hand des zuständigen Kesselprüfers und des Regierungspräsidenten mit deren Gutachten — zu überreichen.

Falls die in dem Verzeichnis aufgeführten Kesselhersteller schon vor der Einleitung des Genehmigungsverfahrens die Frage klären wollen, ob ihre Vorratskessel während der Übergangszeit genehmigt werden können, steht ihnen der oben bezeichnete Weg (Gutachten des Kesselprüfers, nötigenfalls Ausnahmeantrag an mich) gleichfalls offen.

Die Dampfkesselüberwachungsvereine, für die 420 Abdrucke dieses Erlasses beiliegen, wollen die Hersteller und Käufer der fraglichen Vorratskessel entsprechend verständigen.

J. M.: von Meyeren.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfkesselüberwachungsvereine in Wernigerode a. S.



Abdruck übersende ich zur Kenntnis. Für jedes Gewerbeaufsichtsamt und jeden Bergrevierbeamten liegt ein Abdruck bei.

S. N.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter.

### 3. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

#### **Erl. d. M. f. S. vom 16. April 1926 Nr. IIIa gen. 4. 26, I 3451, betr. Übersendung der Tarifverträge an die Gewerbeaufsichtsbeamten.**

Die aus den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten ersichtlichen Schwierigkeiten einer wirksamen Kontrolle des tariflich beeinflussten Arbeitszeitschutzes geben mir Veranlassung, meine Erlasse vom 13. März 1924 — III A gen. 2. 24 — und vom 11. Juli 1924 — IIIa 1626 — erneut in Erinnerung zu bringen. Ich ersuche, auf die Beobachtung beider Erlasse seitens der Interessenten in geeigneter Weise hinzuwirken. Die ordnungsmäßige Übersendung der Tarifverträge ermöglicht ferner den Gewerbeaufsichtsbeamten, im Verfahren auf Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen die von ihnen erforderlichen Gutachten schneller zu erstatten. Das neueste Verzeichnis der Gewerbeaufsichtsämter ist im *SMBl.* von 1925 auf Seite 95 ff. veröffentlicht; Sonderabdrucke sind von Carl Heymanns Verlag, Berlin W 8, Mauerstr. 44, zu beziehen. Ein neues Verzeichnis wird demnächst im *SMBl.* veröffentlicht werden.

Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergrevierbeamten sind beigelegt.

S. N.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Oberbergämter Breslau, Halle a. S., Clausthal, Dortmund, Bonn  
und zur Kenntnis  
an die Herren Oberpräsidenten.

#### **Erl. d. M. f. S. vom 19. April 1926 Nr. I 1638, IG 563, betr. die Einführung von Grubenkontrolleuren.**

Aus Anlaß der verschiedenen größeren Unglücksfälle, die sich im vergangenen Jahre auf Steinkohlenbergwerken des westfälischen Bergbaubezirks ereignet haben, hat der Landtag am 1. Oktober 1925 beschlossen, das Staatsministerium zu ersuchen, alsbald im Verwaltungswege für den Steinkohlenbergbau Grubenkontrolleure aus den Reihen der praktisch erprobten Hauer zu bestellen, um dadurch auf dem Gebiete des Sicherheitswesens die Erfahrungen der Arbeiterschaft wirksamer als bisher zur Geltung zu bringen. Diese für den preußischen Bergbau neue Einrichtung soll nunmehr ins Leben treten. Die Staatsregierung erwartet von ihr, daß durch das vermehrte Interesse der Bergarbeiterschaft an der Grubensicherheit auch die Belange der Betriebe und ihrer Besitzer und damit auch diejenigen der Allgemeinheit gefördert werden.

Die Verhütung von Unglücksfällen, soweit dies nur irgend möglich ist, liegt im gemeinsamen Interesse aller am Bergbau Beteiligten.

Die Grubenkontrolleure sollen dazu beitragen, das Vertrauen zu der Aufsichtstätigkeit der Bergbehörden zu stärken. Sie werden, in den Rahmen der Behörde eingefügt, ein Bindeglied zwischen dieser und der Arbeiterschaft bilden, insbesondere der Behörde in Belegschaftskreisen bestehende Anschauungen über praktische Fragen der Grubensicherheit näher bringen.

Zur Durchführung des oben erwähnten Beschlusses des Landtages wird demnächst den Revierbeamten der Bergreviere Hamm, Buer, Nord-Bochum, Gelsenkirchen, Herne und Essen II für den Steinkohlenbergbau für diejenigen Dienstgeschäfte, die den Schutz von Leben und Gesundheit der Bergarbeiter und die Arbeiterwohlfahrtspflege betreffen, je ein Bergarbeiter beigegeben, der die Dienstbezeichnung „Grubenkontrolleur“ führt.

Die Grubenkontrolleure sind Hilfsarbeiter der Bergbehörde, der sie zugeteilt sind. Sie haben infolgedessen die Befugnis, die in ihrem Bezirk belegenen Gruben zu besichtigen und zu befahren. Zu selbständigen Anordnungen sind sie nicht berechtigt.

Die Grubenkontrollenreure legitimieren sich bei ihren dienstlichen Verrichtungen durch einen vom Oberbergamt ausgestellten Personalausweis.

Nehmen die Grubenkontrollenreure ohne Teilnahme des Revierbeamten oder eines der anderen ihm unterstellten Beamten Befahrungen und Besichtigungen von Gruben vor, so haben sie sich bei Beginn des Dienstgeschäftes auf der Grube mit dem Betriebsführer oder seinem Stellvertreter in Verbindung zu setzen und die Begleitung eines Werksbeamten bei der Besichtigung nachzusuchen.

Auf Wunsch des Grubenkontrollenreurs sollen die ihn begleitenden Beamten der Bergbehörden und des Werkes ihm die Möglichkeit geben, sich allein mit Arbeitern über Gegenstände, die zu seinem Dienstkreise gehören, zu besprechen.

Die Grubenkontrollenreure sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die dienstlich zu ihrer Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit zu bewahren.

### **Erl. d. M. f. G. vom 10. April 1926 Nr. I 2324, betr. Untersuchung der außerhalb der Betriebsstätte vorkommenden Unfälle.**

Durch §§ 545 a und 545 b der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 9. Januar 1926 (RGBl. Teil I S. 9) wird bestimmt, daß als Beschäftigung in einem der Unfallversicherung unterliegenden Betriebe der mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Weg nach und von der Arbeitsstätte und die mit der Beschäftigung in diesem Betriebe zusammenhängende Verwahrung, Beförderung, Instandhaltung und Erneuerung des Arbeitsgeräts gilt. Es sind Zweifel aufgetreten, ob für die amtliche Untersuchung von Unfällen, die bei den angeführten Arten der Betätigung außerhalb der Betriebsstätte eintreten, der Bergrevierbeamte oder die Ortspolizeibehörde zuständig ist.

Nach § 1559 der Reichsversicherungsordnung hat die Ortspolizeibehörde des Unfallortes den Unfall zu untersuchen. Für Betriebe, die unter bergpolizeilicher Aufsicht stehen, werden in Sachen der Unfallversicherung die Geschäfte der Ortspolizeibehörde jedoch durch den Bergrevierbeamten wahrgenommen (Bekanntmachung zur Ausführung der Reichsversicherungsordnung vom 7. Dezember 1911 — HMBl. S. 447). Hiernach ist der Bergrevierbeamte für die Untersuchung von Unfällen nur dann zuständig, wenn die Unfallstelle örtlich im Bereich des unter bergpolizeilicher Aufsicht stehenden Betriebes liegt. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß durch die Bestimmungen in §§ 545 a und b der Reichsversicherungsordnung die Gewerbeunfallversicherung auf bestimmte Unfälle außerhalb der Betriebe ausgedehnt worden ist. Für die Versicherungspflicht wird damit zwar ausgesprochen, daß derartige Unfälle den bei einer Beschäftigung im Betriebe eingetretenen gleichzustellen sind, die Unfallstelle im Sinne des § 1559 der Reichsversicherungsordnung wird damit aber nicht in den Betrieb verlegt. Zu der Untersuchung dieser Unfälle sind daher nicht die Bergrevierbeamten, sondern die allgemeinen Ortspolizeibehörden des Unfallortes zuständig.

Abdrucke des Erlasses für die Bergrevierbeamten sind beigelegt.

J. M.: Grotensend.

An die Oberbergämter.

## **VI. Nichtamtliches.**

### **Bücherschau.**

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Im Verlage des Nordwestdeutschen Dürerhauses G. m. b. H. in Bremen erscheint demnächst das vom Institut für Jugendkunde in Bremen herausgegebene erste Verzeichnis der „Bücher unserer weiblichen Jugend“, das eine Auswahl guten Lesestoffes für junge Mädchen enthält. Angesichts der großen Bedeutung, die der Versorgung der Jugend mit guten Büchern beizulegen ist, wird den Leitern der Mädchengewerbeschulen sowie der Berufsschulen nahegelegt, sich der Verbreitung des Bücherverzeichnisses in den ihnen unterstellten Anstalten anzunehmen.